

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume
(Richtlinie Breitbandversorgung)**

RdErl. d. ML v. 16. 10. 2008 — 306-60119/3 —

— VORIS 78350 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz Zuwendungen für die Breitbandversorgung ländlicher Räume.

Zweck der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 2.1 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Ausgaben der Zuwendungsempfänger, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dienen.
- 2.2 Ausgaben der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung derer Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.
- 2.3 Investitionen des Zuwendungsempfängers in den Aufbau und Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen (vgl. Nummer 4.5). Förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur in ländlichen Gebieten möglich, die über keine oder nur eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen.

Der potenzielle Zuwendungsempfänger hat daher zu prüfen, ob einer der möglichen Netzbetreiber sich auch ohne Gewährung einer Zuwendung in der Lage sieht, Breitbanddienste zu einem erschwinglichen Preis anzubieten. Dazu hat der Zuwendungsempfänger zumindest den von ihm ermittelten Bedarf einem möglichen Netzbetreiber zu benennen.

Wird ein entsprechendes Angebot vorgelegt, scheidet eine Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 aus.

4.2 Ist das Verfahren nach Nummer 4.1 nicht erfolgreich, führt der Zuwendungsempfänger ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durch, z. B. mit einer Veröffentlichung im Amts- oder Mitteilungsblatt und durch Einstellung auf seiner Homepage. Dabei ist deutlich herauszustellen, dass es sich nur um ein Interessenbekundungsverfahren handelt, aber nicht um ein verpflichtendes Vergabeverfahren.

Hinzuweisen ist auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

4.3 Nach Durchführung des Verfahrens nach Nummer 4.2 ist eine Antragstellung nach Nummer 2.2 möglich. Zur Beurteilung des Vorhabens sind folgend aufgeführte Unterlagen zu erbringen

- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet (genaue Abgrenzung) unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber (sofern die Netzbetreiber sich nicht äußern, Nachweis der gemeindlichen Anfrage an die Betreiber); als unzureichend gilt eine Versorgung unter 1 Megabit pro Sekunde (MBit/s) Downstream;
- Vorlage der Stellungnahme eines Netzbetreibers, dass er sich ohne eine Beteiligung Dritter nicht in der Lage sieht, eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung zu marktüblichen Bedingungen herstellen zu können;
- nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und den aus Erschließungsstrategien prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen (bezogen auf Haushalte) im zu versorgenden Gebiet durch möglichst schriftliche Bekundungen der zukünftigen Nutzer gegenüber der Gemeinde; der Bedarf ist nach beruflicher, unternehmerischer, öffentlicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln und sollte mindestens 50 Anschlüsse umfassen;
- Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich Gärtnereien) im zu versorgenden Gebiet;
- Anzahl aller Haushalte im zu versorgenden Gebiet;
- regionale und geografische Besonderheiten (z. B. Topografie, Naturschutzgebiete), die ggf. bestimmte Techniken für die Breitbandversorgung erfordern;
- Vorlage einer Konzeptbeschreibung und der Anforderungen an das Netz;
- Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbaus vorhabens (z. B. Kontakte zu Telekommunikationsanbietern);
- Darstellung der vorgesehenen Tarifmodelle.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs (vgl. Nummer 4.3). Sie ist anbieter- und technologieneutral abzufassen (keine Einschränkung auf eine Technik wie z. B. Funk).

Sie muss die Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene vorschreiben, d. h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang zu erlauben, der es den Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden eigene Breitbandzugänge anzubieten (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

Die Anbieter müssen eine technische Lösung vorlegen und den finanziellen Bedarf angeben. Der Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle ist nachvollziehbar zu begründen. Dazu zählen insbesondere die zur Umsetzung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen. In der Ausschreibung ist darzustellen, dass die in Nummer 5.2 Abs. 2 genannten Ausgaben dabei nicht berücksichtigt werden können. Bei gleichen technischen Spezifikationen soll das niedrigste Angebot ausgewählt werden.

Auf die Investition zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mehr als 50 v. H. verteuern würde, verzichtet werden.

Der zukünftige Betreiber sowie eventuelle Drittanbieter müssen als Untergrenze für die Grundversorgung der privaten Nutzer mindestens 1 MBit/s Downstream gewährleisten.

4.5 Bleibt eine Ausschreibung nach Nummer 4.4 erfolglos oder erfordert die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger selbst, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen.

Die Aufträge zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen haben unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen stattzufinden.

Der Zuwendungsempfänger stellt Netz- und Dienstbetreibern die geschaffene Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung. Das zu zahlende Entgelt muss dabei nicht die Investitionskosten decken.

Der zukünftige Betreiber ist in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren zu ermitteln.

Er hat zu gewährleisten, dass, sofern er nicht selbst Endkundenanschlüsse bietet, anderen Diensteanbietern der offene Zugang auf Vorleistungsebene ermöglicht wird (vgl. Nummer 4.4). Die Bedingungen müssen dem marktkonformen Angebot entsprechen.

4.6 Für eine Förderung nach Nummer 2.1 sind die Vorgaben der Nummern 4.2 bis 4.5 unbeachtlich.

4.7 Die Förderung erfolgt für Vorhaben nach Nummer 2 im Rahmen der nach Artikel 87 Abs. 3 Buchst. c des EG-Vertrages von der EU-Kommission genehmigten Beihilfe Nummer N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 2. 7. 2008. Sie ist Bestandteil dieses Fördergrundsatzes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- die Ausgaben für die Arbeiten nach Nummer 2.1 und
- die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für den Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten des Netzbetreibers und der Wirtschaftlichkeitsschwelle (Wirtschaftlichkeitslücke) oder im Fall der Nummer 2.3 die eigenen Investitionskosten bis zum Erreichen der Wirtschaftlichkeitsschwelle.

Als Investitionskosten des Netzbetreibers gelten alle Aufwendungen, die originärer Bestandteil der Investitionen für den Netzauf- bzw. -ausbau sind und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Projekt unbedingt erforderlich sind. Sie umfassen

- bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen,
- bei funkbasierten Lösungen die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes.

Nicht berücksichtigt sind bei den Investitionskosten des Netzbetreibers sind Aufwendungen für:

- die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch und
- Endkundengeräte einschließlich zugehöriger Software oder
- bei Funklösungen die Empfangseinrichtungen beim Endkunden.

5.3 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung wird auf 100 000 EUR pro Projekt begrenzt.

5.4 Projekte nach Nummer 2.1 sind selbständig, aber nur bis zu einer Höhe von 50 000 EUR zuwendungsfähig. Ausgaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.5 Projekte nach den Nummern 2.2 und 2.3 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 15 000 EUR werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Infrastruktureinrichtung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die geförderte Infrastruktureinrichtung aufgrund abgeworbener Kunden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, da andere Netz-

betreiber infolge neuer Wirtschaftlichkeitsberechnungen und geänderter Ausbaupläne das Gebiet zusätzlich erschlossen haben.

6.2 Die Zuwendungsempfänger, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen, haben den Bewilligungsstellen sechs Monate nach Abschluss der Investition Daten als Indikatoren zur Evaluierung mitzuteilen.

Das ML legt in einem gesonderten Erlass die Indikatoren und die dazu notwendigen Daten fest. Sie werden den Zuwendungsempfängern mit dem Zuwendungsbescheid bekannt gegeben. Anhand der Werte lässt sich im Vergleich zu den anlässlich der Antragstellung nachgewiesenen Kriterien (vgl. Nummer 4.3) der Umfang der Zielerreichung beurteilen.

Für den Fall der Nichtvorlage der Daten durch den Zuwendungsempfänger ist ein Widerrufsvorbehalt in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Projekte, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation des MW gefördert werden, erhalten keine zusätzliche Zuwendung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 (Kumulationsverbot). Erfolgt die Beratungsleistung durch das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen in Osterholz-Scharmbeck, entfällt für deren Umfang eine Förderung nach Nummer 2.1.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige GLL.

Eine Auswahlentscheidung über die Gewährung der Zuwendungen wird in Abstimmung mit dem ML getroffen. Dazu legen die GLL die geprüften Anträge einschließlich der ergänzenden Unterlagen nach Nummer 4.1 dem ML bis zum 10. Januar jeden Jahres vor. Ausgenommen von der Stichtagsregelung bleibt das Jahr 2008; den Zeitpunkt bestimmt das ML per Einzelerlass.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de herunter geladen werden.

7.4 Anträge nach Nummer 2.1 sind getrennt von Anträgen nach den Nummern 2.2 und 2.3 zu stellen.

7.5 Die von den Bewilligungsbehörden vorzunehmende technische Bewertung wird durch das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen oder eine vergleichbare Einrichtung unterstützt.

7.6 Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften